

Kooperationsvertrag

Der Kooperationsvertrag bildet die rechtliche Grundlage für eine Zusammenarbeit in Akquise und Ausbildung bzw. Ausbildungsbegleitung zwischen einem Unternehmen und der ASG.

Beide Unternehmen können durch innerbetriebliche Erteilung einer Handlungsvollmacht das Recht zum Abschluss eines solchen Kooperationsvertrages auf die an den zu vereinbarenden Dienstleistungen beteiligten Betriebe übertragen - insbesondere dann, wenn diese in einem anderen Zuständigkeitsbereich von Behörden gelegen sind.

In Berufen nach BBiG bzw. HWO soll der Kooperationsvertrag in Sachen *Akquise* und *Ausbildung* ausländischer Auszubildender für eine Einreise und den Aufenthalt während der Ausbildung sowie danach (bis zur Erteilung einer Daueraufenthaltserlaubnis oder einer Einbürgerung) die Sicherheit der Kontinuität in der Nutzung des Aufenthaltstitels sowie der Zuständigkeiten in der Ausführung der vereinbarten Dienstleistungen geben. Für die Ausbildung in Berufen nach Pflegeberufegesetz ist eine solche Kooperation sogar verpflichtend, da die Pflegeschule zusätzlich zur Ausbildung eine identische Funktion zu der einer Kammer (wie IHK; HWK...) hat und sogar den Ausbildungsvertrag mitzeichnen muss, der die Grundlage für die Entscheidung der Botschaften und der Ausländerbehörden hinsichtlich Einreise und Aufenthalt in Deutschland ist.

Zwischen Unternehmen (Rechtsperson) und seinen Betrieben muss unterschieden werden, weil die Betriebe eines Unternehmens in verschiedenen Territorien der Zuständigkeit von Behörden liegen können.

Der Kooperationsvertrag wird entlang eines Vorgangs, der verschiedene Status hat, angebahnt und abgeschlossen. Der Vorgang ist nachstehend im Text dieser Homepage beschrieben. Über Info-Veranstaltungen, Chat, Telefonate oder persönliche Gespräche (siehe Register *Kontakte*) kann während der Dienstzeiten (an Arbeitstagen zwischen 8:00 und 16:00 Uhr) jederzeit Unterstützung gegeben werden.

Hat der Vorgang den entsprechenden Status erreicht, soll das Unternehmen für jeden Auszubildenden separat ein Ausbildungsvertragsangebot (nach Formular der ASG) unterzeichnen, damit dieses von Bewerbern, die die ASG hinsichtlich der Eignung geprüft hat, angenommen werden kann.

Auf eine persönliche Vorstellung des Bewerbers vor Vertragsabschluss muss verzichtet werden, da erst der Ausbildungsvertrag die wesentliche Grundlage für die Erteilung eines Visums ist. Eine Vorstellung erfolgt erst in der Zeit der sprachlichen Vorbereitung in Deutsch, vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses.

Während der sprachlichen Vorbereitung ist es jedoch auch möglich, dass der Bewerber bis zu 10 Stunden pro Woche (auch im zeitlichen Umfang von 1-4 Wochen im Ausbildungsbetrieb gegen Vergütung (u.U. in geringfügiger Nebenbeschäftigung) tätig wird.

Sollten Betrieb und Auszubildender in keiner Weise *passen*, kann u.U. ein anderer Bewerber zugeordnet werden.

Der Kooperationsvertrag muss jedoch so lange laufen, bis der letzte durch diesen erfasste Auszubildende die Ausbildung abgeschlossen hat.

Das **Muster des Kooperationsvertrags** kann nach Anmeldung bei WorkPro – dem Verwaltungsprogramm der ASG gelesen werden.